

Schreiben an den Landrat meiner Optionskommune:

Sehr geehrter Herr XXX,

finden Sie nicht auch, dass jedem Menschen ein unantastbares Existenzminimum zur Verfügung stehen sollte? Grundrechte und Menschenrechte sollten nie verletzt werden.

Der Landkreis X verletzt aber teilweise diese Rechte und ich hoffe Sie können und werden etwas dagegen unternehmen.

Hartz IV greift sämtliche demokratischen und freiheitlichen Prinzipien an, die ich vertrete. Ich gehe davon aus, dass auch Sie Herr XXX demokratische und freiheitliche Prinzipien befürworten und hoffe deshalb auf Ihre Unterstützung.

Freiheit hat auch etwas damit zu tun, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob man auf ein Angebot eingeht oder ob man es ablehnt. Diese Freiheit bezieht sich auch auf ein Stellenangebot des Landkreises. Das Grundgesetz gewährt auch eine Freiheit der Berufs- und Arbeitsplatzwahl. Das Grundgesetz schützt auch vor Zwangsarbeit.

Freiheit bedeutet auch Vertragsfreiheit. Diese Freiheit bezieht sich auch auf Eingliederungsvereinbarungen. In einem freiheitlich-demokratischen Sinn sollte auch hier eine echte Wahlfreiheit bestehen, ob ich eine solche Vereinbarung unterschreiben möchte oder nicht. Die permanente Androhung von Sanktionen beschneidet mich aber in meinen Freiheiten. Bitte tun Sie alles was möglich ist, um das System Hartz IV zumindest so human wie möglich zu gestalten solange es noch nicht abgeschafft und zum Beispiel durch ein bedingungsloses Grundeinkommen ersetzt wurde.

Bitte sorgen Sie dafür, dass der Landkreis X als Optionskommune mit sofortiger Wirkung auf die Anwendung des Sanktionsparagrafen § 31 SGB II verzichtet.

In der mir zuletzt zugestellten Rechtsfolgenbelehrung wird auch deutlich, dass es einen Ermessensspielraum gibt, wenn es um die Anwendung von § 31 SGB II geht. Von einer Sanktion kann abgesehen werden, wenn ein wichtiger oder guter Grund vorliegt.

Welchen besseren Grund könnte es denn geben, als sich auf die demokratischen-freiheitlichen Prinzipien zu berufen die in diesem Land immer noch Gültigkeit haben?

Es wäre für Sie und den Landkreis somit relativ leicht, dieser Argumentationslinie zu folgen und § 31 SGB II pauschal außer Kraft zu setzen. Ein entsprechend formulierter Textbaustein könnte in jedes Schreiben des Jobcenters eingebunden werden und somit würde der Landkreis jeder Bürgerin und jedem Bürger diese demokratischen-freiheitlichen Rechte zugestehen.

Ich freue mich bereits auf Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort der Optionskommune

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Sehr geehrter Herr XXX,

Herr Landrat XXX hat Ihr am 05. Mai 2011 eingegangenes Schreiben gelesen und mich gebeten, es zu beantworten.

In Ihrem Schreiben regen Sie an, dass der Landkreis X auf Sanktionen im Bereich des SGB II verzichtet, da sie hierin Verstöße gegen Grundrechte vermuten.

Der Landkreis X führt als Optionskommune mit dem SGB II ein Bundesgesetz aus, das so im gesamten Bereich der Bundesrepublik gilt. Da damit eine unmittelbare Verwendung von Bundesmitteln verbunden ist, musste hierzu das Grundgesetz angepasst werden, da ansonsten Kommunen diese Aufgabe nicht wahrnehmen könnten. Mit der Übernahme der direkten Verantwortung für Bundesmittel unterliegt der Landkreis X, neben den allgemein üblichen Prüfungen durch das Land Niedersachsen oder dem eigenen Rechnungsprüfungsamt, auch der Prüfung durch das Bundesministerium für Arbeit und dem Bundesrechnungshof. Es erfolgt dabei eine Prüfung der zweckbestimmten und sparsamen Mittelverwendung und der korrekten Anwendung des Gesetzes.

Eine Anwendung des Gesetzes in der von Ihnen angesprochenen Sinne, Aussetzung von Sanktionen, würde unverzüglich zu einer entsprechenden Prüfungsbemerkung und zu einer

Weisung der Rechtsaufsicht führen, dieses Verfahren einzustellen und zur gesetzlichen Regelung zurückzukehren. Fortgesetztes rechtswidriges Verhalten könnte letztlich den Fortbestand der Option gefährden. Eine gemeinsame Einrichtung in der die Bundesagentur für Arbeit für diesen und andere Teile des Gesetzes zuständig ist, wäre dann die Folge. Eine Änderung der jetzigen Situation kann nur auf dem Wege einer Gesetzesänderung und dem dafür im Grundgesetz vorgesehenen Verfahren erfolgen.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner sind daher die Vertreterinnen/Vertreter der politischen Parteien, die im Deutschen Bundestag vertreten sind. Aber auch die Bundesregierung direkt, oder auch vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit, käme als Adressat in Frage, da Gesetzesinitiativen auch von dort ausgehen können.

Gestatten Sie mir einige abschließende Bemerkungen. Alle Grundrechte, die im Grundgesetz verankert sind, beinhalten nicht nur Rechte, sondern sind mit Pflichten verbunden, die wir als Bürgerinnen und Bürger dieses Staates tragen. Nur wenige Grundrechte sind absolut, die meisten können durch Gesetze in einem gewissen Rahmen eingeschränkt werden. So stellte auch der Wehr- und Zivildienst eine Einschränkung der Berufs- und Arbeitsplatzwahl dar. Weiterhin ergibt sich aus dem Grundrechten nicht, dass durch staatliche Transferleistungen sichergestellt werden muss, dass alle Bürgerinnen—und—Bürger diese Rechte wahrnehmen können.

Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass Ihrem Wunsch nach Aussetzung von Sanktionen nach dem SGB II im Bereich des Landkreis X nicht gefolgt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen